

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 08 (Bundesministerium der Finanzen) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026



22. September 2025

Geschäftszeichen: VIII 1 - 0002866

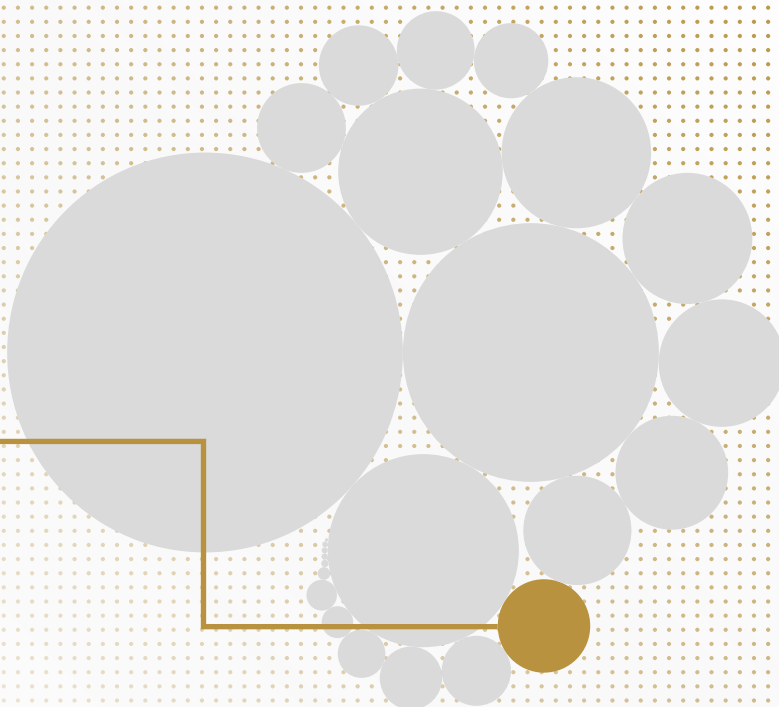
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium der Finanzen

Ausgaben

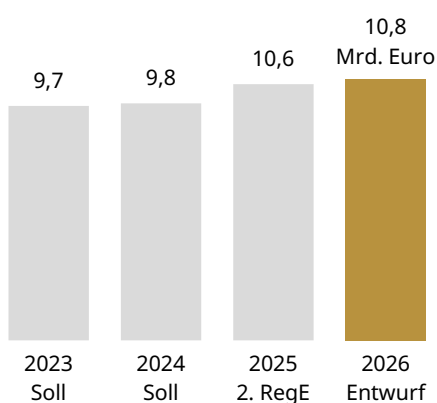
10,8 Mrd. Euro



520,5 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2026
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

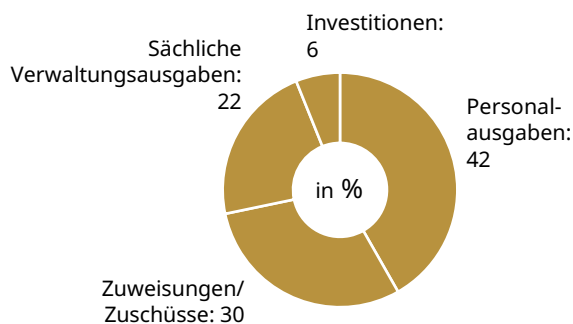
Soll-Entwicklung



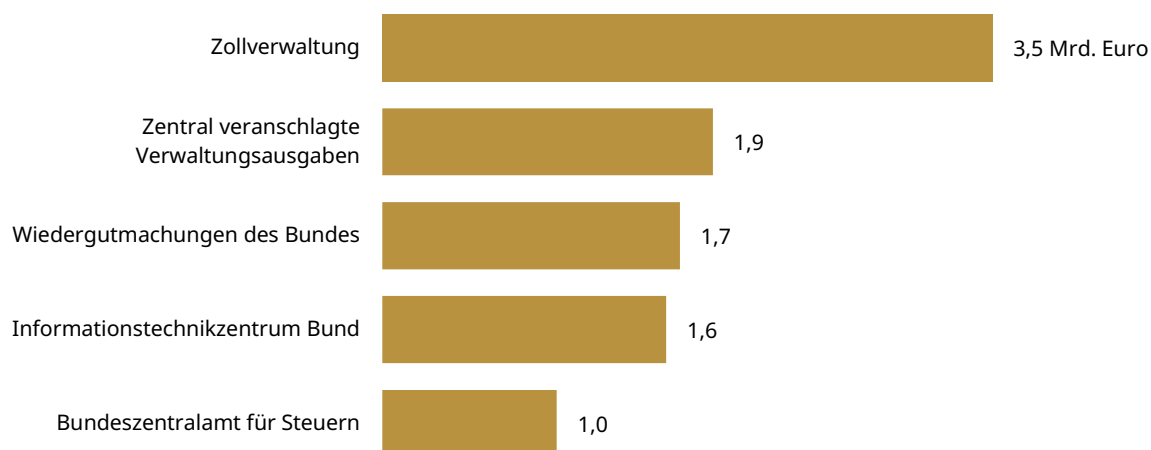
**Planstellen
& Stellen**
56 066

Veränderung
zum Vorjahr
+1 453

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Haushaltsaufstellung 2026	10
2.2	Veränderungen im Einzelplan 08.....	10
2.3	IT-Ausgaben im Einzelplan 08	11
2.4	Ausgaben im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.....	14
2.5	Aufstellung des Personalhaushalts 2026.....	15
3	Wesentliche Ausgaben.....	16
3.1	Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801).....	16
3.2	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt (Kapitel 0803)	18
3.3	Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0810).....	19
3.4	Bundesministerium (Kapitel 0812)	22
3.5	Zollverwaltung (Kapitel 0813).....	23
3.6	Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815).....	29
3.7	Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816).....	32
4	Wesentliche Einnahmen.....	34
5	Ausblick	35

Abkürzungsverzeichnis

B

BA *Bundesagentur für Arbeit*

BFV *Bundesfinanzverwaltung*

BKB *IT-Betriebskonsolidierung Bund*

BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMI *Bundesministerium des Innern*

BP Bund *Betriebsplattform Bund*

BvS *Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben*

BVVG *Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH*

BZSt *Bundeszentralamt für Steuern*

D

DRV Bund *Deutsche Rentenversicherung Bund*

E

EWN *Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH*

F

FIU *Financial Intelligence Unit*

FKS *Finanzkontrolle Schwarzarbeit*

G

GZD *Generalzolldirektion*

I

ITZBund *Informationstechnikzentrum Bund*

J

JCC *Jewish Claims Conference*

K

Koalitionsvertrag *Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“*

KONSENS *Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung*

L

LMBV *Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH*

LNG *Liquified Natural Gas*

O

Organisationserlass *Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025*

P

ProFiS 2.0 *Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit 2.0*

S

Stellen *Planstellen und Stellen*

Z

ZP *Zahlstellenprüferin, Zahlstellenprüfer*

1 Überblick

Kernaufgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes langfristig zu sichern. Es bündelt die finanziellen Belange der Bundesregierung.

Der Haushaltsentwurf 2026 sieht im Einzelplan 08 Ausgaben von 10,8 Mrd. Euro vor. Sie liegen 215,1 Mio. Euro über dem Soll des Jahres 2025. Dies entspricht einer Steigerung von 2,0 %. Größter Einzelbereich im Etat des BMF ist mit 3,5 Mrd. Euro die Zollverwaltung, gefolgt von den Wiedergutmachungen des Bundes und den Ausgaben für Versorgung¹ (jeweils 1,7 Mrd. Euro) sowie dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) mit 1,6 Mrd. Euro. Die Einnahmen sind mit 256,3 Mio. Euro veranschlagt.

Im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben des BMF 10,2 Mrd. Euro. Dies entsprach gut 2,2 % des Bundeshaushalts.

Der Einzelplan 08 ist ein personalintensiver Verwaltungshaushalt. Daher ist er durch einen hohen Anteil an Personalausgaben und den damit zusammenhängenden Verwaltungsausgaben geprägt. Der Haushaltsentwurf 2026 sieht knapp 56 100 Planstellen und Stellen (Stellen) vor. Auch personell ist die Zollverwaltung mit ihren gut 47 600 Stellen der größte Etatbereich. Ihr folgen das ITZBund mit knapp 4 000, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit gut 2 200 und das BMF mit knapp 2 200 Stellen.

Bislang gehört mit dem ITZBund der zentrale IT-Dienstleister der Bundesverwaltung zum Geschäftsbereich des BMF. Es soll die Verwaltung mit moderner IT unterstützen und sie für die digitale Zukunft rüsten. Künftig soll für das ITZBund das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zuständig sein. Für die Bundesfinanzverwaltung soll ein neuer IT-Dienstleister gegründet werden, der im Geschäftsbereich des BMF verbleibt.

Die Bundesregierung muss den Haushalt konsolidieren (Tz. 2.1). Der Bundesrechnungshof erwartet vom BMF, dass es hierzu seinen Beitrag leistet. Dazu muss es die Aufgaben und Ausgaben im Einzelplan 08 kritisch überprüfen, um trotz der Einsparzwänge eine bedarfsgerechte Ressourcenausstattung sicherzustellen. Das BMF muss seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen und die Einnahmenbasis stärken können (Tz. 5).

¹ Kapitel 0811 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben“, Titelgruppe 57 sowie Titel 424 01 und 634 03.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 08 Bundesministerium der Finanzen

	2024 Soll	2024 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2025 Soll (2. RegE)	2026 Entwurf	Änderung zu 2025
	in Mio. Euro				in %	
Ausgaben	9 809,3	10 248,3	439,0	10 562,8	10 777,9	2,0
darunter:						
→ Zoll	3 177,0	3 439,8	262,8	3 580,9	3 457,4	-3,4
→ Wiedergutmachungen des Bundes	1 549,2	1 594,8	45,6	1 693,8	1 686,3	-0,4
→ Ausgaben für Versorgung ^c	1 410,3	1 562,0	151,7	1 638,7	1 685,0	2,8
→ ITZBund	1 594,0	1 580,9	-13,1	1 532,7	1 609,0	5,0
→ BZSt	821,3	822,8	1,6	894,5	989,0	10,6
→ Ministerium	332,0	393,4	61,4	369,8	407,5	10,2
Einnahmen	242,3	419,1	176,9	408,8	256,3	-37,3
darunter:						
→ Zoll	100,0	180,8	80,8	100,0	100,0	0,0
→ Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	65,0	66,1	1,1	235,0	85,0	-63,8
Verpflichtungsermächtigungen	2 136,3 ^d	582,0	-1 554,3	2 107,4	3 197,6	51,7
	Planstellen/Stellen				in %	
Personal	53 573	49 478 ^e	-4 096	54 614	56 066	2,7

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 0811 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben“, Titelgruppe 57 sowie Titel 424 01 und 634 03.

^d Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^e Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2024.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Haushaltsentwurf 2026.

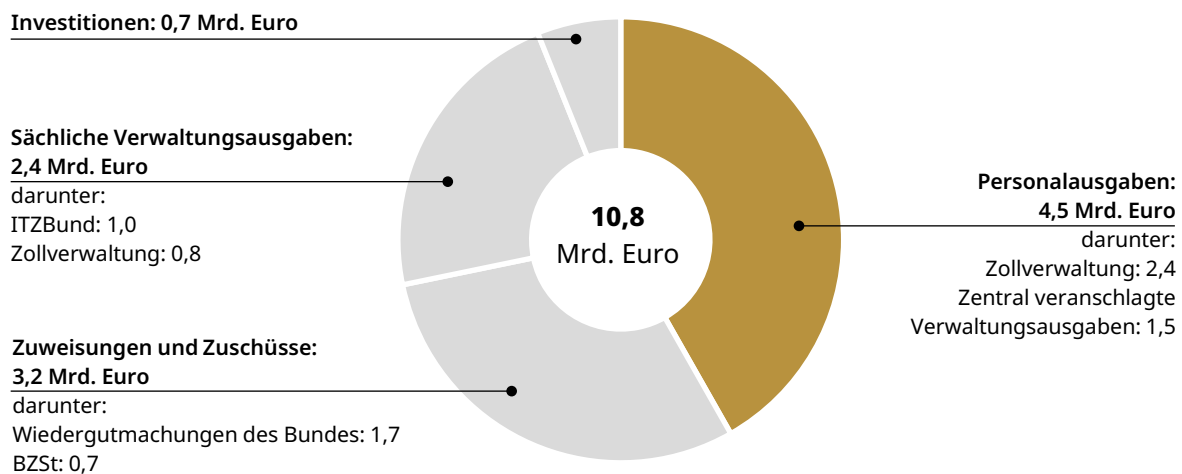
2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Größter Ausgabenblock im Einzelplan 08 sind wie in den Vorjahren die Personalausgaben. Der Haushaltsentwurf 2026 sieht hierfür 4,5 Mrd. Euro vor. Danach folgen die Zuweisungen und Zuschüsse sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben.

Abbildung 1

Einzelplan 08 durch Personalausgaben geprägt

Der Haushaltsentwurf 2026 sieht Ausgaben von 10,8 Mrd. Euro vor. Davon entfällt mit 4,5 Mrd. Euro fast die Hälfte auf Personalausgaben.



Erläuterung: Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2026.

Nach dem Haushaltsentwurf 2026 erhöhen sich die Ausgaben gegenüber dem Soll 2025 von 10,6 auf 10,8 Mrd. Euro (+215,1 Mio. Euro; Tz. 3). Dabei sollen die geplanten Ausgaben für das BZSt um 94,4 Mio. Euro und für das ITZBund um 76,3 Mio. Euro steigen. Die Ausgaben für die Zollverwaltung sollen um 123,5 Mio. Euro sinken.

Für das Jahr 2026 soll das BMF außerdem 286,7 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität erhalten für die Digitalisierung der

Bundesfinanzverwaltung. Diese zusätzlichen Ausgaben sind nicht im Einzelplan 08 veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan des Sondervermögens vorgesehen.²

2.1 Haushaltsaufstellung 2026

Die Bundesregierung will mit der Haushaltsaufstellung 2026 den Bundeshaushalt weiter konsolidieren. Die Einsparvorgaben der letzten Jahre will sie weiterführen³:

- Sie will die sächlichen Verwaltungsausgaben absenken (Ausnahme: Sicherheitsbehörden).
- Auch den Stellenbestand will sie reduzieren. Die Veranschlagung zusätzlicher Personalausgaben ist ausgeschlossen (Ausnahme: Sicherheitsbehörden).
- Bei Verpflichtungsermächtigungen will sie weiterhin restriktiv vorgehen.

Im Einzelplan 08 zählt die Bundesregierung die Zollverwaltung als Sicherheitsbehörde und nimmt sie demzufolge von einigen Einsparungen aus.

2.2 Veränderungen im Einzelplan 08

In dieser Legislaturperiode sollen die Ressortzuschnitte angepasst werden. Insbesondere baut die Bundesregierung ein **Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung** (BMDS) auf. Daraus ergeben sich folgende Veränderungen im Einzelplan 08:

- Bisher ist das ITZBund Bundesfinanzbehörde und zugleich zentraler IT-Dienstleister für die gesamte Bundesverwaltung (Tz. 3.7). Es entwickelt und betreibt nahezu sämtliche IT-Verfahren der Bundesfinanzverwaltung⁴ (BFV). Künftig soll das BMDS für das ITZBund zuständig sein. Ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die das ITZBund gemäß Artikel 108 Grundgesetz in Verbindung mit § 1 Finanzverwaltungsgesetz als Bundesfinanzbehörde erbringt.⁵ Für die BFV soll ein **neuer IT-Dienstleister** gegründet werden, der im Geschäftsbereich des BMF verbleibt.⁶
- Außerdem soll das BMDS künftig die souveräne Cloud verantworten, die zurzeit beim BMF angesiedelt ist.

² Anlage 2 zum Entwurf des Einzelplans 60 „Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)“. Titel 532 69 und 812 63 der Titelgruppe 06 Investitionen in die Digitalisierung.

³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“ (Koalitionsvertrag), unterzeichnet am 5. Mai 2025, Zeilen 1 680 ff und Aufstellungsroundschreiben zum 2. Regierungsentwurf 2025 und zum Regierungsentwurf 2026 vom 19. Mai 2025.

⁴ Die BFV besteht aus dem BMF als oberster Behörde, der Zollverwaltung, dem BZSt und dem ITZBund (§ 1 Finanzverwaltungsgesetz).

⁵ Demnach müssen Steuern von Finanzbehörden verwaltet werden.

⁶ Organisationserlass des Bundeskanzlers (Organisationserlass) vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131 vom 9. Mai 2025, Ziff. XII Nummer 5.

- Das BMDS erhält ferner einen Zustimmungsvorbehalt für alle wesentlichen IT-Ausgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung. Davon ausgenommen ist u. a. die Steuerverwaltung im Geschäftsbereich des BMF. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.⁷

Außerdem wird dem BMF die Zuständigkeit für die Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (bisher: Bundeskanzleramt) und für Transformationspolitik aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie übertragen.⁸

2.3 IT-Ausgaben im Einzelplan 08

2.3.1 Veranschlagung von IT-Ausgaben

Wie Ausgaben für IT im Haushaltsplan abzubilden sind, ist in den „Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes“ geregelt. Demnach sind diese Ausgaben grundsätzlich zu veranschlagen bei den Titeln

- 532 .1 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik und
→ 812 .2 Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik.

Außerdem sind IT-Ausgaben anteilig bei weiteren einschlägigen Titeln (zum Beispiel 511 .1, 518 .1 und 525 .1⁹) zu veranschlagen.

Seit Ende März 2025 gilt die **neue „Schuldenbremse“** (Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes). Diese ergänzt die bisher für den Bund geltende Schuldenregel um **Bereichsausnahmen**. Die dort veranschlagten Ausgaben sind von der Schuldenbremse ausgenommen, soweit sie in der Summe 1 % des nominalen Bruttoinlandsproduktes übersteigen. Unter die Bereichsausnahmen fallen auch die Ausgaben für den „Schutz der informationstechnischen Systeme“. Deswegen sollen alle Behörden diese Ausgaben in eigenen Titelgruppen „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ zusammenfassen.

Das BMF hat daher in den Kapiteln für das Bundesministerium, die Zollverwaltung, das BZSt und das ITZBund jeweils eine Titelgruppe 01 eingerichtet und die Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme aus den bestehenden IT-Titeln in die neuen Titelgruppen verlagert. In der Folge enthalten die Behördenkapitel im Einzelplan 08 nun die IT-Titel jeweils zweimal:

⁷ Organisationserlass, Ziff. XIII.

⁸ Organisationserlass, Ziff. III.

⁹ Titel 511 .1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung; Titel 518 .1 Mieten und Pachten; Titel 525 .1 Aus- und Fortbildung.

- Zum einen enthalten sie weiterhin die Titel 532 01 und 812 02.
- Zusätzlich gibt es jetzt die Titel 532 11 und 812 12 in der neuen Titelgruppe 01.

Auch aus Titeln, in denen das BMF anteilig IT-Ausgaben veranschlagt, hat es Ausgaben in die Titelgruppen 01 verschoben und entsprechend neue Titel ausgebracht. Bei Kapitel 0815 (BZSt) enthält die Titelgruppe außerdem einen neuen Titel 517 11 „Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume“.

Das BMF (Haushaltsressort) hat vorgegeben, auch Personalausgaben in die Titelgruppen „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ zu verlagern, sofern sie dieser Bereichsausnahme zuzuordnen sind. In der Folge hat das BMF in den Titelgruppen 01 auch die Titel 422 11 und 428 11 neu ausgebracht.

Tabelle 2

Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes im Einzelplan 08

Kapitel	Ausgaben Titelgruppe 01	Anmerkungen
	<i>in Mio. Euro</i>	
Bundesministerium (Kapitel 0812)	4,9	Davon 4,3 Mio. Euro für Aufträge und Dienstleistungen IT (Titel 532 11).
Zoll (Kapitel 0813)	4,1	Davon 3,7 Mio. Euro für Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Titel 422 11).
BZSt (Kapitel 0815)	1,5	Davon 0,6 Mio. Euro für Aufträge und Dienstleistungen IT (Titel 532 11).
ITZBund (Kapitel 0816)	79,3	Davon → 25,9 Mio. Euro für Aufträge und Dienstleistungen IT (Titel 532 11) und → 24,6 Mio. Euro für Erwerb von Anlagen, Geräten und Software im Bereich IT (Titel 812 12).
Gesamt	89,7 ^a	

Erläuterung: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsentwurf 2026.

Die Zollverwaltung und das BZSt verantworten zahlreiche IT-Systeme, bei denen sie die Anforderungen an die IT-Sicherheit als „hoch“ oder „sehr hoch“ bewerten. Das liegt auch an ihren Aufgaben und den zu verarbeitenden (Steuer-) Daten. Dem ITZBund kommt beim Schutz der informationstechnischen Systeme eine besondere Rolle zu. Es ist als zentraler IT-Dienstleister des Bundes für den Schutz der IT-Systeme einer Vielzahl von Behörden verantwortlich. Diese Aufgaben sollten sich in den Ausgaben der Titelgruppe 01 widerspiegeln. Das BMF hat bereits im Juni 2025 die Etabteilung

darauf hingewiesen, dass es sich präzisere Regelungen wünschen würde, welche Ausgaben es der neuen Titelgruppe zuordnen soll und welche nicht.

Die Bereichsausnahme ermöglicht es, „Ausgaben zum Schutz informationstechnischer Systeme“ prinzipiell unbegrenzt durch Schulden zu finanzieren. Der Bundesrechnungshof hat der Bundesregierung daher empfohlen, den Begriff „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme“ zu konkretisieren. Alle Behörden sollten auf der Grundlage eines einheitlichen Verständnisses vergleichbare Angaben machen.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob der „bürokratische Aufwand“ für die Titelgruppe 01 größer als ihr Nutzen ist. Das BMF hat darauf hingewiesen, dass die gesonderte Bewirtschaftung der unter die Bereichsausnahme fallenden Haushaltsmittel (Stellen und Personalausgaben) sehr aufwendig sei. Außerdem sei derzeit nicht in Gänze absehbar, welche Folgen sich in der praktischen Umsetzung ergeben.

2.3.2 IT-Ausgaben der Bundesfinanzverwaltung: Finanzierungsmodell bei der Zusammenarbeit mit dem ITZBund

Das ITZBund als zentraler IT-Dienstleister des Bundes erbringt seine Leistungen auftragsbasiert. Ein Finanzierungsmodell regelt, welche Ausgaben die Auftraggeberseite und welche das ITZBund als Auftragnehmer übernehmen sollen.¹⁰ Die Ausgaben, die das ITZBund als Auftragnehmer leistet, sind bisher in Kapitel 0816 ITZBund veranschlagt (Tz. 3.7).

Die BFV beauftragt für die Entwicklung ihrer IT-Verfahren grundsätzlich das ITZBund. Die Ausgaben, die die BFV als Auftraggeberin zu tragen hat, veranschlagt sie grundsätzlich in den Kapiteln 0812 Bundesministerium, 0813 Zollverwaltung und 0815 BZSt jeweils in den dafür vorgesehenen Titeln.

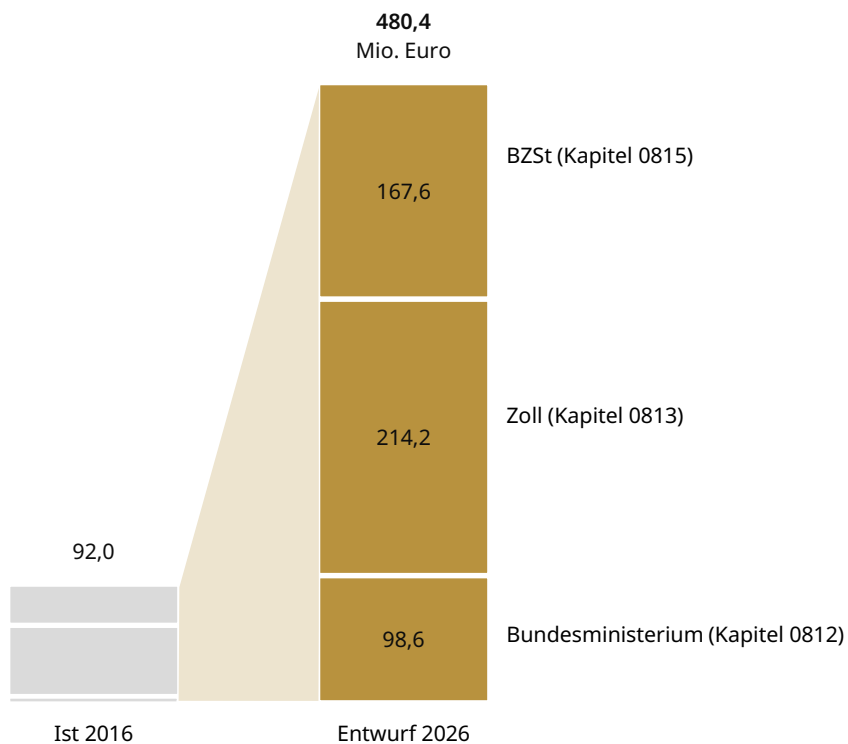
Bei der Entwicklung der IT-Verfahren entfällt ein Großteil der Ausgaben der Auftraggeberseite auf den Titel 532 01 (zuzüglich 532 11). Die Ausgaben sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Sie lagen im Jahr 2016 bei 92,0 Mio. Euro, der Entwurf 2026 sieht nun 480,4 Mio. Euro vor (zuzüglich Sondervermögen). Ihre Ausgaben steigen u. a. aufgrund der zunehmenden Digitalisierung, wachsender Komplexität der IT-Fachverfahren und zu erneuernder Bestandsverfahren an. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die BFV die Haushaltsmittel wirtschaftlich einsetzt und nur Aufgaben umsetzt, die notwendig sind.

¹⁰ Demnach sollen die Auftraggeber vor allem die Entwicklung und Pflege ihrer IT-Fachverfahren finanzieren. Das ITZBund soll dagegen in erster Linie für den Betrieb aufkommen.

Abbildung 2

Ausgaben der BFV auf Auftraggeberseite verfünffacht

Die Ausgaben der BFV für Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2016 haben Bundesministerium, Zoll und BZSt bei Titel 532 01 insgesamt 92,0 Mio. Euro ausgegeben. Der Haushaltsentwurf sieht für das Jahr 2026 nun 480,4 Mio. Euro vor (inklusive Titel 532 11 der neuen Titelgruppe 01).



Erläuterung: Das Finanzierungsmodell wurde im Jahr 2018 angepasst. Zuvor galten in der BFV ähnliche Regelungen.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung 2016; Haushaltsentwurf 2026.

Das ITZBund ging im Frühjahr 2025 davon aus, dass ihm seine Auftraggeber aus der Bundesverwaltung dieses Jahr insgesamt 1,2 Mrd. Euro aufgrund des Finanzierungsmodells übertragen (Fremdmittelbewirtschaftung). Grob die Hälfte soll dabei auf die BFV entfallen.

2.4 Ausgaben im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Die Bundesregierung errichtet ein **Sondervermögen nach Artikel 143h** Grundgesetz für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der

Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Sie will darüber grundsätzlich auch Investitionen in die Digitalisierung finanzieren. Der Wirtschaftsplan soll jeweils dem Bundeshaushaltsplan (Einzelplan 60) als Anlage beigefügt und mit dem Haushaltsgesetz festgestellt werden.

Für den Haushalt 2026 sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens folgende Ausgaben für das BMF vor:

- 193,6 Mio. Euro für die Digitalisierung der BFV (Titel 532 69) und
- 93,1 Mio. Euro für Investitionen in die Digitalisierung der BFV (Titel 812 63).

2.5 Aufstellung des Personalhaushalts 2026

Die Bundesregierung will nicht nur den Sachhaushalt, sondern auch den Personalhaushalt konsolidieren. Das BMF gab für das Jahr 2025 vor, zunächst 0,5 % der Stellen einzusparen. Im Jahr 2026 sind es nun weitere 2 %. Dabei sind Sicherheitsbehörden ausgenommen.

Seit dem Haushalt 2023 verharrt der Personalhaushalt des Einzelplans 08 im Wesentlichen auf demselben Stand – mit Ausnahme der Zollverwaltung. Sie erhält aufgrund von Haushaltsvermerken weiterhin regelmäßig neue Stellen. Für das Jahr 2026 soll die Zollverwaltung 960 neue Stellen aufgrund bestehender Haushaltsvermerke und 500 für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit¹¹ erhalten.

Auch beim BZSt nehmen die Aufgaben weiter zu. Beispielsweise werden ihm weiterhin internationale steuerliche Aufgaben übertragen. Außerdem unterstützt es die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland mit seinen steuerlichen Identifikationsnummern. Im Gegensatz zur Zollverwaltung erhält es jedoch seit Jahren keine neuen Stellen. Außerdem ist es künftig von den vorgegebenen Stelleneinsparungen betroffen.¹² In der Folge hat das BZSt seit dem Jahr 2021 weitgehend unverändert rund 2 240 Stellen. Es weist darauf hin, dass für seine Digitalisierung sowohl das BZSt als auch das ITZBund zusätzliches Personal benötigen, um das wachsende Auftragsvolumen bewältigen zu können.

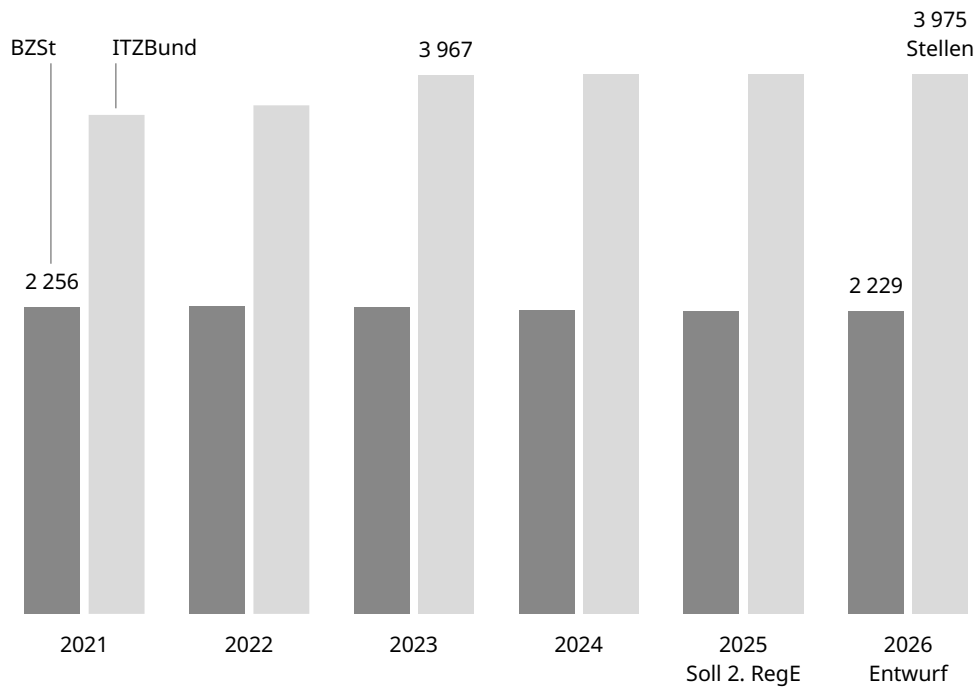
¹¹ Koalitionsvertrag, Zeilen 1 519 ff.

¹² Ausgenommen sind 120 Stellen (Haushalt 2025) bzw. 280 Stellen (Haushalt 2026) zur Sanktionsdurchsetzung und Bekämpfung von Steuerkriminalität; vgl. jeweils § 17 Absatz 2 Nummer 5 Haushaltsgesetz 2025 bzw. 2026 (Entwurf).

Abbildung 3

Trotz zunehmender Aufgaben: Anzahl der Stellen von BZSt und ITZBund stagniert

Die Anzahl der Stellen von BZSt und ITZBund stagniert seit Jahren, obwohl ihre Aufgaben zunehmen. Beide Behörden leisten einen zentralen Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung und zur Stärkung der Einnahmenbasis.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2021 bis 2024; Zweiter Regierungsentwurf 2025; Haushaltsentwurf 2026.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801)

Der Ausgabenschwerpunkt der Wiedergutmachungen des Bundes liegt bei den Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben (Titelgruppe 03). Die Zweckbestimmung der Titelgruppe 03 ist bei der Aufstellung des Bundeshaushalts für das Jahr 2025 um die Erinnerungs- und Bildungsaufgaben erweitert worden. Damit kann das BMF Mittel auch für die sogenannten Folgeaufgaben der Wiedergutmachung ausgeben. Ähnlich wie in den Vorjahren

macht die Titelgruppe 03 rund 97 % der Ausgaben des Kapitels 0801 aus. Die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen (Titelgruppe 02) und der Lastenausgleich (Titelgruppe 01) haben demgegenüber nur geringes Gewicht (Tabelle 3).

Tabelle 3

Ausgaben für die Wiedergutmachungen des Bundes

	2024 Ist ^a	2025 Soll	2026 Entwurf
	<i>in Mio. Euro</i>		
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben (Titelgruppe 03)	1 537,3	1 640,4	1 629,8
Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen (Titelgruppe 02)	54,1	50,0	53,4
Lastenausgleich (Titelgruppe 01)	3,3	3,4	3,1
Wiedergutmachungen des Bundes ^b	1 594,8	1 693,8	1 686,3

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsentwurf 2026.

Für die Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben sind im Haushaltsentwurf 2026 insgesamt 1 629,8 Mio. Euro vorgesehen. Der größte Teil davon entfällt mit 1 489,6 Mio. Euro auf abschließende Leistungen zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen (Titel 699 31). Im Haushaltsjahr 2025 sind hierfür 1 506,0 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2024 wurden 1 430,5 Mio. Euro verausgabt. Dabei handelt es sich um außergesetzliche Härteleistungen an jüdische Opfer nationalsozialistischer Verfolgung auf Grundlage der Artikel 2-Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference (JCC). Diese sieht Einmalbeihilfen sowie bei besonders schwerem Verfolgungsschicksal (z. B. Inhaftierung in Konzentrationslager oder Ghetto) auch laufende Beihilfen und häusliche Fürsorgeleistungen für jüdische NS-Verfolgte vor. Der Schwerpunkt liegt inzwischen auf den häuslichen Fürsorgeleistungen wie Pflegeleistungen, hauswirtschaftlicher und medizinischer Versorgung. Die Artikel 2-Vereinbarung wird in jährlichen Folgeverhandlungen zwischen der Bundesregierung, vertreten durch das BMF, und der JCC ergänzt und angepasst. Das BMF stimmt sich hierzu innerhalb der Bundesregierung eng mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundeskanzleramt ab. In den Folgeverhandlungen werden die im Artikel 2-Abkommen vereinbarten Leistungen überprüft. Zudem wird stets auch die Höhe der vom BMF der JCC im Folgejahr für die Durchführung der Artikel 2-Vereinbarung bereitzustellenden Haushaltsmittel verhandelt. Die diesjährigen Folgeverhandlungen fanden am 9. Juli 2025 in Berlin statt. Ihre Ergebnisse sind in diesem Bericht berücksichtigt.

Für die gesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind für den Bundesanteil 31,0 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr: 38,0 Mio. Euro, Titel 632 31). Die Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind anteilig vom Bund und den Ländern des früheren Bundesgebietes zu tragen. Der Haushaltsansatz sinkt aufgrund der abnehmenden Anzahl Berechtigter.

Die Ausgaben für die Folgeaufgaben steigen im Haushaltsentwurf 2026 erneut und sollen nun 60,2 Mio. Euro betragen. Für das Jahr 2025 sind 49,2 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 standen 44,7 Mio. Euro zur Verfügung, von denen 22,7 Mio. Euro verausgabt wurden. Die Haushaltsmittel dafür sind seit dem Haushaltsjahr 2024 in drei neu ausgebrachten Titeln der Titelgruppe 03 veranschlagt. Für die Digitalisierung und Bereitstellung von Akten der Wiedergutmachung (Titel 685 32) sind 11,2 Mio. Euro vorgesehen. In diesem Titel sind die Ausgaben für das Archivierungsprojekt und Online-Themenportal Wiedergutmachung veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind 6,2 Mio. Euro in diesem Titel veranschlagt. Bei der Bildungsagenda NS-Unrecht der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (Titel 685 33) sieht der Haushaltsentwurf ebenfalls wie im Vorjahr 9 Mio. Euro vor. Aus dem Titel 687 32 fördert das BMF Tätigkeiten der JCC im Bereich Holocaust Education. Ziel der geförderten Projekte ist es, die Stimme der Opfer zu erhalten. Dafür sind im Haushaltsentwurf 40,0 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 34,0 Mio. Euro).

3.2 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt (Kapitel 0803)

3.2.1 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Nachfolgerin der ehemaligen Treuhandanstalt ist die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS; Titelgruppe 04). Sie fungiert nur noch als Rechts- und Vermögensträgerin ohne eigenes Personal und wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Abwicklerin vertreten.

Die BvS erhält wie in den Vorjahren keine Zuwendungen des Bundes, sie finanziert ihre Restaufgaben überwiegend selbst. Die Abführung der BvS an den Bundeshaushalt im Haushaltsjahr 2026 beträgt 85,0 Mio. Euro (Vorjahr: 235,0 Mio. Euro, Titel 121 01 Einnahmen aus Beteiligungen – Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen).

Die operative Tätigkeit übernimmt u. a. die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Sie verwertet und verwaltet die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Das sind derzeit noch rund 90 000 Hektar, davon 88 000 Hektar verpachtete landwirtschaftliche Flächen. Die BVVG hat im Jahr 2024 einen Überschuss von 79,0 Mio. Euro (Vorjahr: 66,0 Mio. Euro) an die BvS abgeführt.

Der Koalitionsvertrag¹³ sieht vor, die BVVG-Flächen an die ostdeutschen Bundesländer zur Verwaltung zu übertragen.

3.2.2 Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Die Treuhandnachfolgeeinrichtungen Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH¹⁴ (EWN; Titelgruppe 02) und Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV; Titelgruppe 03) erhalten **Zuwendungen des Bundes** in Höhe von 482,6 Mio. Euro (Vorjahr: 441,0 Mio. Euro). Sie werden nicht von der BvS finanziert.

Die EWN ist dafür zuständig, die Anlagen der früheren Kernkraftwerke in Greifswald/Lubmin und Rheinsberg sowie ihre Nebenanlagen ordnungsgemäß und wirtschaftlich stillzulegen und abzubauen. Dabei fallen bis zur Entlassung aus dem Atomgesetz kontinuierlich schwach- und mittelradioaktive Abfälle an, die zwischengelagert werden, um schließlich im künftigen Bundesendlager Konrad entsorgt zu werden. Für das Haushaltsjahr 2026 sind Zuwendungen von 226,7 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 234,7 Mio. Euro).

Die LMBV sichert die Sanierung, Verwaltung und Verwertung der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Bergwerksbetriebe und Braunkohleverarbeitungsanlagen. Für das Haushaltsjahr 2026 sind hierfür 255,9 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 206,4 Mio. Euro). Grundlage für die Finanzierung der Braunkohlesanierung sind eine im Jahr 2022 bewilligte Verpflichtungsermächtigung von 3,3 Mrd. Euro sowie ein Verwaltungsabkommen aus dem Jahr 2022 mit den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für die Zusage einer Kapitalerhöhung der LMBV im Jahr 2026 soll eine weitere Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100,0 Mio. Euro ausgebracht werden. Begründet wird dies damit, dass aus der Geschäftstätigkeit der LMBV und der Neubewertung ihrer künftigen Sanierungsverpflichtungen mit erheblichen Buchverlusten zu rechnen ist.

3.3 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0810)

3.3.1 Vorhaben KONSENS (Titel 632 01)

Im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) entwickeln Bund und Länder bundesweit einheitliche Software, mit der Steuern von

¹³ Koalitionsvertrag, Zeilen 1 341 ff.

¹⁴ Bis 1. Februar 2017 Energiewerke Nord GmbH.

über 750 Mrd. Euro pro Jahr festgesetzt und erhoben werden. Bislang sind dafür Ausgaben der Länder und des Bundes in Höhe von insgesamt 2,3 Mrd. Euro angefallen.¹⁵

Angesichts einer stetig steigenden Bedrohung im Cyberraum muss KONSENS ein Höchstmaß an Informationssicherheit gewährleisten. Die Vertraulichkeit der Steuerdaten, die Integrität der Zahlungsdaten und die Verfügbarkeit der IT-Dienste sind dabei die wesentlichen Schutzziele. Unerkannte Sicherheitslücken könnten bei einem Cyberangriff enorme Schäden verursachen, beispielsweise infolge von Steuerausfällen oder Datenmissbrauch.

Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

- In KONSENS soll die Managementebene auf Grundlage einer Risikostrategie entscheiden, wie mit Informationssicherheitsrisiken umzugehen ist. Ein entsprechender Prozess, mit dem diese Risiken identifiziert, bewertet und behandelt werden könnten, ist jedoch nicht etabliert. Damit fehlen wesentliche Informationen, um Informationssicherheitsrisiken wirksam steuern zu können.
- Einige Länder verarbeiten bestimmte Steuerdaten übergreifend für Bund und Länder. Die hierfür eingerichteten zentralen Stellen sind für die Informationssicherheit in KONSENS besonders bedeutsam. Sie sollen daher die Anforderungen der internationalen Norm für Informationssicherheit (ISO 27001) erfüllen. Bis Ende des Jahres 2024 hatten nicht alle dieser zentralen Stellen die Reife für eine Zertifizierung nach ISO 27001 erreicht.
- Die Länder müssen die von KONSENS entwickelte Steuersoftware verbindlich einsetzen. Anforderungen der Informationssicherheit sind hier bereits frühzeitig für den gesamten Lebenszyklus der Software zu berücksichtigen. Fehler in der Planung oder fehlende Sicherheitsfunktionen können die Länder im laufenden Betrieb nicht oder nur mit hohem zusätzlichem Aufwand ausgleichen. Bevor die Länder die Software einsetzen können, muss diese einen festgelegten Test-, Abnahme- und Freigabeprozess durchlaufen. Aspekte der Informationssicherheit sind hier bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

Das BMF hat zugesagt, das Risikomanagement werde künftig auch IT-Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Die Zertifizierung der Informationssicherheit wolle es weiter vorantreiben. Allerdings sei KONSENS nicht dafür zuständig, die den Ländern bereitgestellte Software fortlaufend auf Schwachstellen zu überwachen. Das BMF werde sich aber dafür einsetzen, dass sich die Kommunikation zwischen den IT-Betrieben der Länder und KONSENS verbessert.

¹⁵ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 08 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025“ vom 7. Juli 2025, Gz.: VIII 1 - 0002240.

3.3.2 IT-Betriebskonsolidierung Bund (Titelgruppe 04)

Die Bundesregierung startete im Jahr 2015 das Projekt IT-Konsolidierung Bund. Sie verfolgt damit das Ziel, ihre IT zu bündeln und zu standardisieren. Hierzu gehört die IT-Betriebskonsolidierung Bund (BKB), die den Betrieb in wenigen Rechenzentren zusammenzuführen soll. Dabei sollen die Behörden in sogenannten Behördenprojekten gemeinsam mit dem ITZBund zunächst prüfen, inwieweit ihre IT-Lösungen konsolidierungsfähig sind. Die IT-Lösungen sollen daraufhin auf eine zentrale IT-Betriebsplattform Bund (BP Bund) beim ITZBund migriert werden. Nach dem sogenannten Reihenfolgeplan wird die IT von 77 Behörden¹⁶ in vier Wellen bis Ende 2028 zum ITZBund überführt.

Das BMF übernahm die BKB im Jahr 2020 vom Bundesministerium des Innern (BMI). Die Finanzierung erfolgt seitdem aus dem Einzelplan 08. Künftig wird das BMDS (Einzelplan 24) für die BKB zuständig sein.

Für das Jahr 2026 sieht der Haushaltsentwurf 171,7 Mio. Euro vor. Im Vergleich zum Jahr 2025 steigen die Ansätze um 20,0 Mio. Euro. Ursächlich für diesen Anstieg sei u. a. die parallele Umsetzung von zwei umfangreichen Wellen. Ab dem Jahr 2028 sollen die Ausgaben für die BKB zurückgehen. Nach Abschluss der letzten Welle reduziert sich der Ansatz im Jahr 2029 auf 59,8 Mio. Euro.

Das BMF finanziert aus den Mitteln der BKB auch die Migration von IT-Lösungen außerhalb der Behördenprojekte. Dies ist dann erforderlich, wenn IT-Lösungen innerhalb der Behördenprojekte nicht rechtzeitig für den Betrieb auf der BP Bund ertüchtigt werden können.

Des Weiteren finanziert das BMF seit dem Jahr 2024 die für die BKB wichtigen Maßnahmen „Entwicklung und Einführung eines übergreifenden Identitäts- und Zugriffsmanagements“ (Identity and Access Management Bund) und „Bundescloud 2.0“ aus den Mitteln der BKB. Das BMF hat diese beiden Maßnahmen vom BMI übernommen, nachdem das BMI angekündigt hatte, diese wegen knapper Haushaltsmittel zu pausieren.

Ebenfalls im Jahr 2024 entschied das BMF, die BP Bund nicht wie ursprünglich geplant umzusetzen. Anstatt die BP Bund mit jeweils zwei Verfügbarkeitszonen¹⁷ in drei Master-Rechenzentren aufzubauen, errichtete das ITZBund lediglich in einem Master-Rechenzentrum zwei Verfügbarkeitszonen. In den beiden anderen Master-Rechenzentren soll die BP Bund künftig mit jeweils einer Verfügbarkeitszone betrieben werden. Das BMF werde erneut über einen Aufbau weiterer Verfügbarkeitszonen entscheiden, wenn Behörden in Zukunft einen Bedarf meldeten. Der Bundesrechnungshof sieht die Gefahr,

¹⁶ Die Bundespolizei, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit eigenem Verwaltungsaufbau der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie das Technische Hilfswerk zählen jeweils als eine Behörde.

¹⁷ Eine Verfügbarkeitszone ist eine Sammlung von Infrastrukturkomponenten. Sie besteht aus einer eigenen physisch getrennten, unabhängigen Infrastruktur. Jede Verfügbarkeitszone sollte über eine unabhängige Stromversorgung, Kühlung, ein Netzwerk und Sicherheit verfügen.

dass geschäftskritische IT-Lösungen konsolidierter Behörden im Not- und Krisenfall ggf. nicht wie erforderlich zur Verfügung stehen.

3.4 Bundesministerium (Kapitel 0812)

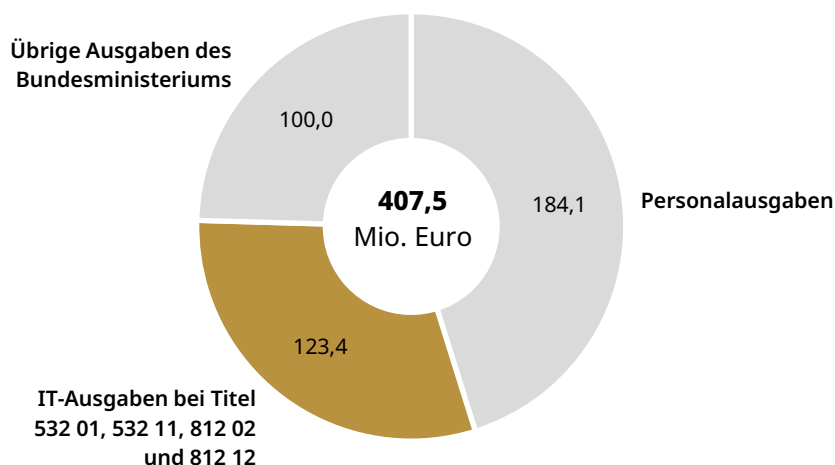
Der Haushaltsentwurf 2026 sieht für das Bundesministerium Ausgaben von 407,5 Mio. Euro und ähnlich wie im Vorjahr 2 166 Stellen vor (Vorjahr: 2 152). Zu seinen Themen zählen Steuern, öffentliche Finanzen inklusive des Bundeshaushalts, Finanzmarktpolitik und internationale Zusammenarbeit, das Bundesvermögen sowie die Steuerung der Zollverwaltung.

Mit 123,4 Mio. Euro sollen fast ein Drittel der Ausgaben des Bundesministeriums auf die IT-Titel 532 01 und 812 02 zuzüglich der Titel 532 11 und 812 12 entfallen (Abbildung 4). Sie sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen, im Jahr 2016 lagen sie noch bei 10,7 Mio. Euro. Wie die gesamte BFV beauftragt das Bundesministerium grundsätzlich das ITZBund mit IT-Leistungen (Tz. 2.3.2). Dabei ist das ITZBund zum Einsatz Dritter berechtigt und kann externe Dienstleister beauftragen.

Abbildung 4

Fast ein Drittel der Ausgaben des Bundesministeriums für IT

Der Haushaltsentwurf 2026 sieht bei den IT-Titeln 532 01 (zuzüglich 532 11) und 812 02 (zuzüglich 812 12) insgesamt 123,4 Mio. Euro vor. Nach den Personalausgaben sind sie der zweitgrößte Ausgabenbereich des Bundesministeriums.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2026.

Das Bundesministerium nutzt seine Haushaltsmittel für IT u. a. für

- den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) und das Datenlabor der BFV¹⁸,
- die Haushalts-IT und deren Modernisierung,
- seine IT-Arbeitsplätze und
- IT-Fachverfahren für seine eigenen internen Verwaltungsaufgaben.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie das Bundesministerium seine eigenen IT-Fachverfahren entwickelt. Er stellte fest, dass die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten innerhalb des Bundesministeriums (Fachreferat und IT-Referat) und mit dem ITZBund nicht ausreichte. Hieraus ergaben sich vermeidbare Probleme im späteren Verlauf der IT-Vorhaben:

- Das Bundesministerium bestellte eine Softwarelösung für das Management von Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften. Im Lastenheft¹⁹ fehlten wesentliche Anforderungen an Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit. Der externe Dienstleister erstellte daher eine nicht einsatzfähige Software. Dem Bundeshaushalt entstand dadurch ein Schaden von rund 1 Mio. Euro. Das ITZBund musste die Softwarelösung neu vergeben.
- Die Software für die Verwaltung des Länderfinanzausgleichs muss angepasst werden. Es gelang aber bisher nicht, die seitens des ITZBund erhobenen technischen Anforderungen mit den fachlichen Anforderungen des Bundesministeriums in Einklang zu bringen. Wesentliche Teile der IT-Lösung scheiterten trotz mehrjähriger Arbeit. Bis Juni 2025 gelang es dem Bundesministerium und dem ITZBund nicht, den Auftrag neu zu konzipieren. Die künftige IT-technische Unterstützung der Verwaltung des Länderfinanzausgleichs ist nicht gesichert.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Informationsflüsse und Verantwortlichkeiten innerhalb des Bundesministeriums sowie zwischen Bundesministerium und ITZBund zu verbessern. Die Beteiligten sollten bei Lastenheften und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen besser zusammenarbeiten. Das Bundesministerium hat eine intensivere Unterstützung der Fachreferate zugesagt.

3.5 Zollverwaltung (Kapitel 0813)

Die Zollverwaltung ist mit Abstand der größte Teilhaushalt im Einzelplan 08. Ihre Gesamtausgaben lagen im Jahr 2024 bei 3,4 Mrd. Euro, von denen rund 2,4 Mrd. Euro auf Personalausgaben entfielen.

¹⁸ Die Maßnahmen wurden auch über das Konjunktur- und Zukunftspaket finanziert.

¹⁹ Im Lastenheft werden die fachlichen Anforderungen des Auftraggebers für Softwareentwicklungsleistungen beschrieben.

Ende des Jahres 2024 hatte die Zollverwaltung rund 41 500 besetzte Stellen. Sie besteht aus der Generalzolldirektion (GZD), 41 Hauptzollämtern – einschließlich ihrer Dienststellen (245 Zollämter) – und 8 Zollfahndungsämtern.

Das BMF plant eine umfassende Modernisierung der Zollverwaltung (Strategie „Zoll 2030“). Ziel sei es, die innere Sicherheit zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Auch sollen Prozesse innerhalb der Zollverwaltung effizienter gestaltet und stärker automatisiert werden. Dazu will das BMF u. a. Ermittlungseinheiten des Zollfahndungsdienstes, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Kontrolleinheiten im Zoll zusammenführen. Um die Strategie „Zoll 2030“ zu erarbeiten, richtete die GZD Ende des Jahres 2024 ein Projekt ein. Der Abschluss ist für Dezember 2025 geplant. Die Projektergebnisse möchte die Zollverwaltung anschließend bis zum Jahr 2030 umsetzen.

Abbildung 5

Mehrstufige Organisation der Zollverwaltung

Die Generalzolldirektion mit ihrem Hauptsitz in Bonn ist die Bundesoberbehörde der Zollverwaltung. Sie ist derzeit in elf Direktionen gegliedert. Nachgeordnet sind ihr die Hauptzoll- und Zollfahndungsämter mit Dienststellen im ganzen Bundesgebiet. Das BMF plant die Zollverwaltung bis zum Jahr 2030 umfassend zu modernisieren und auch organisatorisch neu aufzustellen (Strategie „Zoll 2030“).



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: [Zolljahresstatistik 2024](#).

Die Zollverwaltung hat die Aufgabe, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle, die Kraftfahrzeug- und die Luftverkehrsteuer zu erheben. Sie nutzt und projiziert dazu eine Vielzahl von IT-Verfahren. In den Jahren 2020 bis 2024 verausgabte sie für Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik insgesamt fast 740 Mio. Euro (Titel 532 01; Tz. 3.5.3 und 3.5.4).

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen aufgezeigt, dass bei der Zollverwaltung u. a. Schwächen bei Prüf- und Kontrolltätigkeiten sowie bei der IT-Projektarbeit bestehen. Sie kann Haushaltsmittel einsparen und Ziele effektiver erreichen, wenn sie ihre Prozesse optimiert.

3.5.1 Arbeitsbereich Zahlstellenprüfung bei der Generalzolldirektion

Die Zollverwaltung erhob im Jahr 2024 rund 150 Mrd. Euro Steuern. In die kassenmäßige Abwicklung dieser Einnahmen sind bundesweit 37 Zollzahlstellen eingebunden, die zu den Hauptzollämtern gehören. Die Fachaufsicht üben Zahlstellenprüferinnen und Zahlstellenprüfer (ZP) der GZD unangekündigt aus. Sie sollen sicherstellen, dass die Zahlstellengeschäfte vor Ort ordnungsgemäß, wirtschaftlich sowie zweckmäßig erledigt werden und die Kassensicherheit gewährleistet ist.

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2015 erstmals die Aufgabenerfüllung der ZP und stellte dabei Mängel bei der Arbeitsweise, Zuständigkeitsverteilung und Personalausstattung fest. Die GZD richtete infolgedessen die Arbeitsgruppe „Organisation der Zahlstellenprüfung“ (AG) zur Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes ein.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die von der AG bisher umgesetzten Maßnahmen zu einem bundesweit einheitlichen Prüfungsstandard und einer effektiveren Aufgabenerfüllung der ZP führten. Er sieht darüber hinaus weiteres Verbesserungspotenzial und hat dem BMF empfohlen, u. a. folgende Aspekte konsequent weiterzuentwickeln:

- Die ZP sind unterschiedlich mit den jährlich durchzuführenden Prüfungen ausgelastet. Das liegt daran, dass eine annähernd gleichmäßige Verteilung der zu prüfenden Zollzahlstellen auf die ZP derzeit nicht gegeben ist. Daher sollten die Zuständigkeitsbereiche der ZP weiter optimiert werden.
- Außerdem sind nach wie vor viele Stellen bei der Zahlstellenprüfung unbesetzt. Die Zollverwaltung sollte geeignete Anreize setzen, um die Attraktivität des Arbeitsbereichs zu steigern.
- Eine risikoorientierte Prüfungsplanung findet derzeit nicht statt. Voraussetzung hierfür wäre u. a. eine einheitliche Struktur der zu prüfenden Zollzahlstellen, die es aktuell nicht gibt. Der Bundesrechnungshof hat das BMF aufgefordert, die Zollzahlstellen bundesweit einheitlich zu gestalten.

Das BMF hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes anerkannt. Es hat angekündigt, die Umsetzung seiner wesentlichen Empfehlungen zu prüfen.

3.5.2 Prüfung der Einfuhren von LNG aus Drittländern in die Bundesrepublik Deutschland

Um angesichts des Ukraine-Kriegs die Energie-Versorgungssicherheit in Deutschland sicherzustellen, fördert die Bundesregierung den direkten Import von Liquified Natural Gas (LNG) mit Schiffstankern aus Drittländern über spezielle Eingang-Terminals in der

Bundesrepublik Deutschland. Dort wird das LNG in seinen gasförmigen Aggregatzustand umgewandelt und in das nationale Gasnetz eingespeist.

Die Zollverwaltung führte die Einfuhrabfertigungen von LNG bundesweit einheitlich durch. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Zollämter im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigungen des LNG in keinem Fall Vorortüberprüfungen der Ware durchführten, da dies bei verflüssigtem Gas technisch nicht möglich ist. Um die zoll- und energiesteuerrechtlichen Belange zu sichern, empfahl der Bundesrechnungshof dem BMF dafür Sorge zu tragen, dass die Zollverwaltung die LNG-Einfuhren nachgelagert über die fachliche Prozesssteuerung sowie durch Steueraufsichtsmaßnahmen und Außenprüfungen vertieft prüft.

Das BMF sagte zu, sicherzustellen, dass die GZD die Maßnahmen der Sachgebiete Abgabenerhebung und Prüfungsdienst der Hauptzollämter insbesondere im Energie- und Stromsteuerrecht weiterhin koordiniert und begleitet. Bei den für die Einfuhren zuständigen Hauptzollämtern setzte die GZD bereits auf den energiesteuerrechtlichen Bereich ausgerichtete Geschäftsprüfungen an.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, dass die GZD in diesen Geschäftsprüfungen insbesondere die nachgelagerten Prüfungsmaßnahmen der Hauptzollämter vergleicht und bewertet.

3.5.3 Entwicklung eines IT-Verfahrens zur Schwarzarbeitsbekämpfung

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat den gesetzlichen Auftrag, die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu bekämpfen. Die Bundesregierung will sie weiter stärken.²⁰ Für eine effiziente und wirksame Schwarzarbeitsbekämpfung ist ein zentrales Informationssystem gesetzlich vorgesehen. Die FKS nutzt seit Sommer 2021 die „Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit 2.0 (ProFiS 2.0)“ zur Vorgangsbearbeitung und -verwaltung. Der Bundesrechnungshof hat ProFiS 2.0 in den Jahren 2022 bis 2024 geprüft.

In den Jahren 2009 bis 2014 leistete die Zollverwaltung wesentliche Vorarbeiten für ProFiS 2.0, die zunächst außerhalb jeglicher Projektorganisation und -leitung stattfanden. Zum Beispiel legte die Zollverwaltung in dieser Phase ihre Anforderungen an das neue IT-Verfahren fest. Sie erstellte dazu eine umfangreiche fachliche, sehr detaillierte und teilweise auch technische Dokumentation mit über 274 000 Anforderungen.

Die Zollverwaltung beauftragte im Jahr 2014 das ITZBund, ProFiS 2.0 zu entwickeln. Dieses beauftragte ein externes Unternehmen. Dabei waren die zuvor von der Zollverwaltung festgelegten Anforderungen Teil der Ausschreibung und des mit dem externen Unternehmen geschlossenen Vertrags. Im Jahr 2016 stellte die Zollverwaltung fest,

²⁰ Koalitionsvertrag, Zeilen 526 ff.

dass die entwickelte Software nur teilweise einsatzfähig war. Einige Leistungen bedurften nur geringer Nachbesserungen, fast ein Drittel waren nach Einschätzung der Zollverwaltung gänzlich unbrauchbar oder fehlten (sogenannte „Deltapakete“). Das externe Unternehmen war der Ansicht, die Anforderungen vertragsgemäß umgesetzt zu haben.

In der Folge reichte das Projektbudget nicht aus. Die weniger aufwendigen Nachbesserungen wurden zwar bereits behoben. Die Deltapakete waren jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung des Bundesrechnungshofes noch „in Bearbeitung“. Dadurch mussten die Beschäftigten auf wesentliche Funktionalitäten verzichten.

Das BMF hat die Funktionalität und Ergonomie von ProFiS 2.0 mittlerweile verbessert. Es hat eingeräumt, dass die Vorlaufzeit bis zur Einrichtung des Projektes aus heutiger Sicht zu lang war. Das BMF hat bestätigt, dass es heute bei vergleichbaren IT-Vorhaben das vorgesehene Vorgehensmodell nutzen und geeignete Projektstrukturen aufbauen würde.

3.5.4 Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – KI-System FIU Analytics

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) nimmt Meldungen über auffällige Finanztransaktionen entgegen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Sie soll diese Meldungen sammeln, analysieren und ggf. weiterleiten. Die FIU gab seit dem Jahr 2019 über 15 Mio. Euro für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem KI-System **FIU Analytics** aus. Die FIU hat bislang noch kein Enddatum für die Entwicklung von FIU Analytics festgelegt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die FIU die Ziele für FIU Analytics seit dem Jahr 2019 mehrfach abgeschwächt hat. Das ursprüngliche Ziel, mit FIU Analytics automatisierte Entscheidungen zu treffen, hat die FIU inzwischen aufgegeben. Seit dem Jahr 2024 setzt sie FIU Analytics rein „informativ“ ein. Die Analytistinnen und Analysten der FIU können sich hierbei die Ergebnisse von FIU Analytics anzeigen lassen, dürfen aber nicht anhand dieser Ergebnisse entscheiden.

Die FIU übermittelt monatlich Kennzahlen zu FIU Analytics in einem Bericht an das BMF. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass diese Kennzahlen nicht geeignet sind, die Leistungsfähigkeit von FIU Analytics bezogen auf die abgeschwächten Ziele und den rein „informativen“ Einsatz zu bewerten. Die FIU führte bislang auch keine ausreichenden begleitenden Erfolgskontrollen zu FIU Analytics durch. Sie konnte nicht beurteilen, ob und wie die Analytistinnen und Analysten FIU Analytics nutzen.

Der Bundesrechnungshof hat der FIU empfohlen, zukünftig mit geeigneten Kennzahlen zu untersuchen und zu berichten, wie die Entwicklung von FIU Analytics fortschreitet. Die FIU sollte zeitnah eine Erfolgskontrolle zu FIU Analytics durchführen. Erst danach sollte sie entscheiden, ob und wie sie FIU Analytics weiterentwickeln will.

Das BMF will die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umsetzen. Es hat darauf hingewiesen, dass der Einsatz von FIU Analytics über die KI-Komponente hinaus gehe. Daher wolle die FIU die Wirtschaftlichkeit und den Nutzen von FIU Analytics neu bewerten. Das Berichtswesen habe die FIU bereits erweitert. Darüber hinaus plane sie, die verwendeten Kennzahlen fachlich neu zu bewerten. Die FIU beabsichtige, geeignete Meilensteine für FIU Analytics festzulegen und in Erfolgskontrollen zu überprüfen.

3.6 Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Das BZSt nimmt zentrale steuerliche Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug wahr. Seine Aufgaben nehmen zu und es wächst kontinuierlich. Der Haushaltsentwurf 2026 sieht Ausgaben von 989,0 Mio. Euro und ähnlich wie im Vorjahr 2 229 Stellen vor.

Wie bereits in den Vorjahren entfallen rund zwei Drittel der Ausgaben des BZSt auf Verwaltungskostenerstattungen

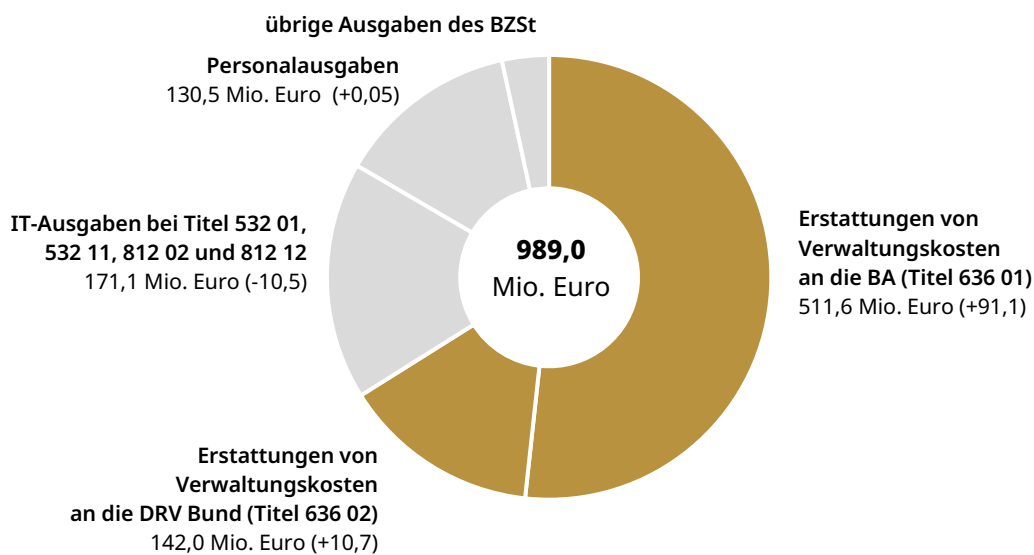
- an die Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (Titel 636 01; 511,6 Mio. Euro) sowie
- an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Altersvermögen und der Besteuerung der Alterseinkünfte (Titel 636 02; 142,0 Mio. Euro).

Für die weiteren Aufgaben des BZSt sieht der Entwurf 335,4 Mio. Euro vor. Davon sind mit 171,1 Mio. Euro gut die Hälfte für die IT-Titel 532 01 und 812 02 (zuzüglich 532 11 und 812 12) vorgesehen. Für die Personalausgaben des BZSt sind 130,5 Mio. Euro eingeplant (Abbildung 6).

Abbildung 6

Zwei Drittel der Ausgaben des BZSt sind Verwaltungskostenerstattungen an BA und DRV Bund

Der Haushaltsentwurf 2026 sieht für das BZSt insgesamt 989,0 Mio. Euro vor. Insbesondere sind dies Ausgaben für die Verwaltungskosten der BA und der DRV Bund.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2026.

Im Vergleich zum Vorjahr sollen die Ausgaben für die Erstattung von Verwaltungskosten um 101,7 Mio. Euro anwachsen. Die Anhebung des Ansatzes hat dabei verschiedene Ursachen:

- Beim Haushalt 2025 hat das BMF den Titel 636 01 für die Verwaltungskostenerstattungen an die BA aufgrund von Ausgaberesten einmalig abgesenkt.
- Außerdem steigen die Personalausgaben.
- Für die Erstattungen an die DRV Bund nehmen zudem die IT-Ausgaben zu.

3.6.1 Erstattung von Verwaltungskosten an die BA (Titel 636 01)

Das BZSt ist für die Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleiches (u. a. Auszahlung des Kindergeldes) verantwortlich.²¹ In seinem Auftrag und gegen Erstattung der Verwaltungskosten nimmt die BA diese Aufgabe in ihren Familienkassen wahr (Titel 636 01). Im Jahr 2016 wurde die Struktur der Familienkassen reformiert.²² Infolgedessen sind seit dem 1. Januar 2024 alleine die Familienkassen der BA für alle Kindergeldfälle deutschlandweit zuständig.

Ziel der Bundesregierung²³ ist die Digitalisierung bei der Kindergeldbearbeitung. Es soll zunehmend antragslos gearbeitet werden. Über eine zentrale Plattform („One-Stop-Shop“) sollen Verwaltungsleistungen unkompliziert digital ermöglicht werden.

Der Bundesrechnungshof hatte bei seinen Prüfungen wiederholt festgestellt und bemängelt, dass das Antragsverfahren kompliziert ist, Medienbrüche enthält und die Bearbeitung fehleranfällig ist. Die geplanten Maßnahmen können das Antragsverfahren vereinfachen, Medienbrüche vermeiden und die Fehleranfälligkeit reduzieren.

3.6.2 Unterstützung der Steuerfahndungsstellen der Länder

Bei der Aufdeckung von Steuerhinterziehungen sind die Länder zunehmend mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und ausländischen Tatbeteiligten²⁴ konfrontiert. Der Kauf und die Auswertung diverser sogenannter „Leaks-Daten“²⁵ sind Beleg dafür. Bereits zum 1. Januar 2006 hatte der Gesetzgeber dem BZSt die Aufgabe zugewiesen, die Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen.²⁶

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das BZSt diese Aufgabe nur unzureichend umgesetzt hat.²⁷ Er forderte das BMF auf, beim BZSt eine Servicestelle zur Unterstützung der Steuerfahndungsstellen der Länder einzurichten und diese mit dem dazu erforderlichen Personal und der nötigen IT auszustatten.

Da Steuerstraßverfolgung ausschließlich Ländersache ist, sah das BMF rechtliche Hürden. Daher könne das BZSt nicht verstärkt tätig werden. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sahen dagegen keine Hürden.²⁸ Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

²¹ § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Finanzverwaltungsgesetz.

²² Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016, BGBl. 2016 Teil I, S. 2835 ff.

²³ Koalitionsvertrag, Zeilen 1 800 ff.

²⁴ Insbesondere sog. „Offshore-Gesellschaften“.

²⁵ Beispielsweise die sog. „Panama Papers“, „Paradise Papers“ oder „Dubai Papers“.

²⁶ § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 28 Finanzverwaltungsgesetz.

²⁷ Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2021 (Ergänzungsband), laufende Nummer 56.

²⁸ Gutachten vom 6. April 2023 „Unterstützung der Finanzbehörden durch das Bundeszentralamt für Steuern bei der Verfolgung von Steuerstraftaten - Einzelfragen zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 28 FVG“, Gz. WD 4 - 3000 - 021/23.

unterstützte die Empfehlung des Bundesrechnungshofes und forderte das BMF auf, die Servicestelle beim BZSt einzurichten.

Das BMF hat den Beschluss des Ausschusses bislang nicht umgesetzt. Die Errichtung der Servicestelle beim BZSt steht nach wie vor aus. Das BMF begründete dies erneut mit rechtlichen Hinderungsgründen sowie mit fehlenden Haushaltsmitteln.

Rechtliche Hürden sieht der Bundesrechnungshof weiterhin nicht. Nach seiner Kenntnis sind die Ausgaben für Personal und IT überschaubar und insbesondere im Hinblick auf ihren erheblichen Mehrwert bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung vertretbar. Das BMF bleibt daher aufgefordert, die Errichtung der Servicestelle auf den Weg zu bringen. BMF und BZSt führen zurzeit eine kritische Aufgabenbetrachtung durch, bei der sie alle steuerfachlichen Aufgaben des BZSt untersuchen und auf den Prüfstand stellen. Dem erheblichen Mehrwert der Servicestelle sollten sie dabei Rechnung tragen.

3.7 Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)

Das ITZBund ist Bundesfinanzbehörde. Es entwickelt und betreibt nahezu sämtliche IT-Verfahren der Bundesfinanzverwaltung (Tz. 2.3.2). Zugleich ist es der zentrale IT-Dienstleister für die unmittelbare Bundesverwaltung.²⁹ Es hat die Aufgabe, IT-Leistungen für Behörden und Organisationen des Bundes auftragsbezogen zu entwickeln und bereitzustellen. Dafür stellt es zentral u. a. IT-Lösungen und Hardwareleistungen bereit. Diese müssen verfügbar, wirtschaftlich und sicher sein. Das ITZBund ist auch Generalunternehmer für das Projekt IT-Konsolidierung Bund. Ziel des Projekts ist es, die IT der Bundesverwaltung zu bündeln und zu standardisieren. Damit übernimmt das ITZBund eine Schlüsselrolle für die Digitalisierung der Verwaltung.

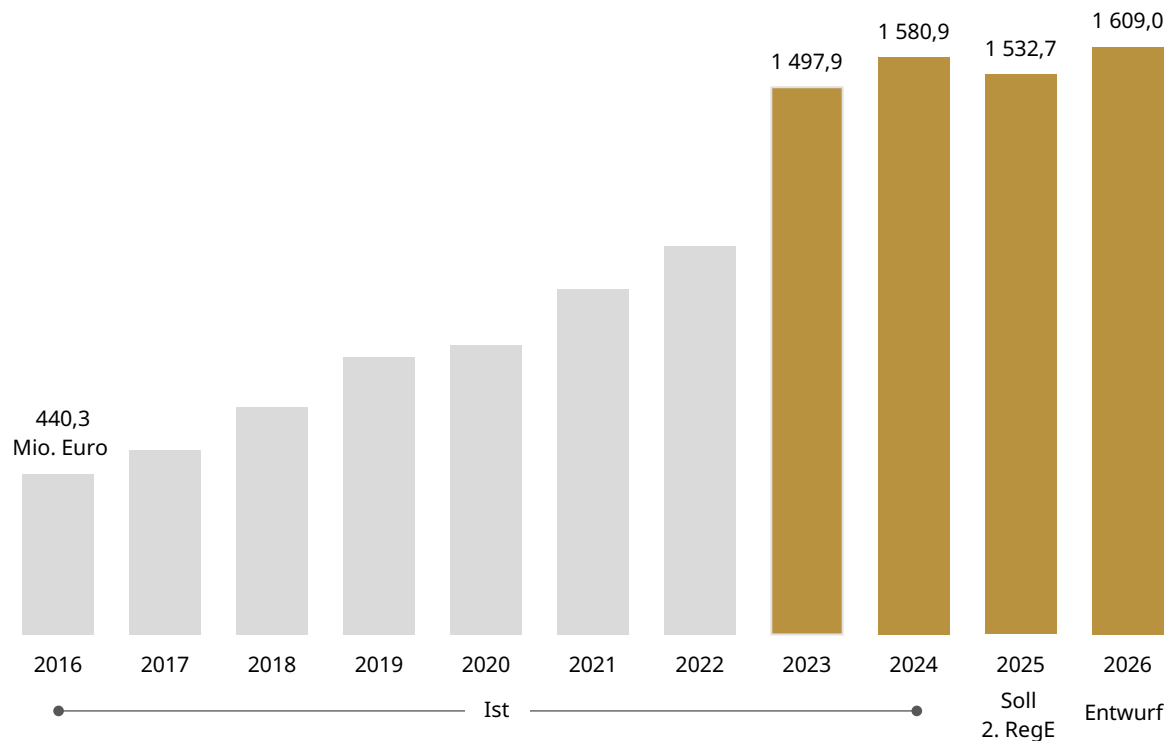
Mit fortschreitender Digitalisierung und Konsolidierung der IT der Bundesverwaltung sind die Ausgaben des ITZBund in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Seit seiner Gründung im Jahr 2016 sind die Ausgaben von 440,3 auf 1 580,9 Mio. Euro im Jahr 2024 angewachsen. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 sieht nun Ausgaben von 1 609,0 Mio. Euro vor (Abbildung 7).

²⁹ Ausnahmen bilden die Geschäftsbereiche des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesrechnungshofes.

Abbildung 7

Ausgaben des ITZBund sollen langsamer steigen

Das ITZBund nimmt mit der zunehmenden Digitalisierung der Bundesverwaltung und der Konsolidierung der Bundes-IT immer mehr Aufgaben wahr. Nachdem die Ausgaben bis zum Jahr 2023 rasant gestiegen sind, sollen sie nun langsamer wachsen.



Erläuterung: Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Für die Jahre 2016 bis 2024 Haushaltsrechnung; für das Jahr 2025 zweiter Regierungsentwurf; für das Jahr 2026 Haushaltsentwurf.

Der Aufbau des ITZBund war ein wesentlicher Schritt der IT-Konsolidierung Bund. Aufbauend auf drei Vorgängerbehörden³⁰ hat sich das ITZBund in einem mehrjährigen Prozess zunehmend als zentraler IT-Dienstleister für die Bundesverwaltung aufgestellt. Seit dem 1. Januar 2021 ist es eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Über die strategische Ausrichtung des ITZBund entscheidet der Verwaltungsrat³¹.

³⁰ Das ITZBund wurde im Jahr 2016 aus den drei IT-Dienstleistern Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik aus dem Geschäftsbereich des BMF, Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (jetzt Bundesministerium für Verkehr) und Bundesstelle für Informationstechnik des Bundesverwaltungsamts aus dem Geschäftsbereich des BMI gegründet. Zum 1. Januar 2017 wurde zudem das Kompetenzzentrum für Personalverwaltung und Systemsteuerung in das ITZBund überführt.

³¹ Im Verwaltungsrat haben alle Bundesministerien, das Bundeskanzleramt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung jeweils einen Sitz mit einer Stimme. Den Vorsitz hat das BMF.

Die Behörden, die das ITZBund beauftragen, können ihre Interessen über einen Kundenbeirat vertreten.³²

Künftig soll das neue BMDS (Einzelplan 24) für das ITZBund zuständig sein. Die Aufgaben, die das ITZBund gemäß Artikel 108 Grundgesetz in Verbindung mit § 1 Finanzverwaltungsgesetz als Bundesfinanzbehörde erbringt, verbleiben im BMF. Das BMF soll hierfür einen eigenen IT-Dienstleister erhalten (Tz. 2.2).

Aktuell verhandeln BMDS und BMF, wie sie diese Umstrukturierung gestalten. Dabei haben sie darauf zu achten, den Organisationserlass verfassungskonform umzusetzen und bisher erreichte Konsolidierungsergebnisse nicht zu gefährden.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Haushaltsjahr 2026 sind Einnahmen von 256,3 Mio. Euro veranschlagt. Sie werden im Wesentlichen erwartet aus

- Einnahmen der Zollverwaltung (100,0 Mio. Euro) aus Gebühren, Geldstrafen, Veräußerungserlösen und Ähnlichem sowie
- den Beteiligungen des Bundes an den Treuhandnachfolgeeinrichtungen (85,0 Mio. Euro).

Die Einnahmen im Einzelplan 08 sind in den letzten Jahren zurückgegangen (Soll 2025: 408,8 Mio. Euro, Ist 2024: 419,1 Mio. Euro, Ist 2023: 674,5 Mio. Euro). Dies liegt im Wesentlichen an den rückläufigen Einnahmen der Beteiligungen des Bundes an den Treuhandnachfolgeeinrichtungen (Kapitel 0803 Titel 121 01; Tz. 3.2).

³² Vgl. Gesetz über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (ITZBund-Umwandlungsgesetz – ITZBundG).

5 Ausblick

Der Mittelbedarf des BMF ist in den letzten Jahren kontinuierlich und insgesamt deutlich gestiegen (von 6,3 Mrd. Euro Ist im Jahr 2018 auf 10,2 Mrd. Euro Ist im Jahr 2024). Die Soll-Ausgaben für das Jahr 2025 liegen bei 10,6 Mrd. Euro und wachsen im Jahr 2026 auf 10,8 Mrd. Euro an.

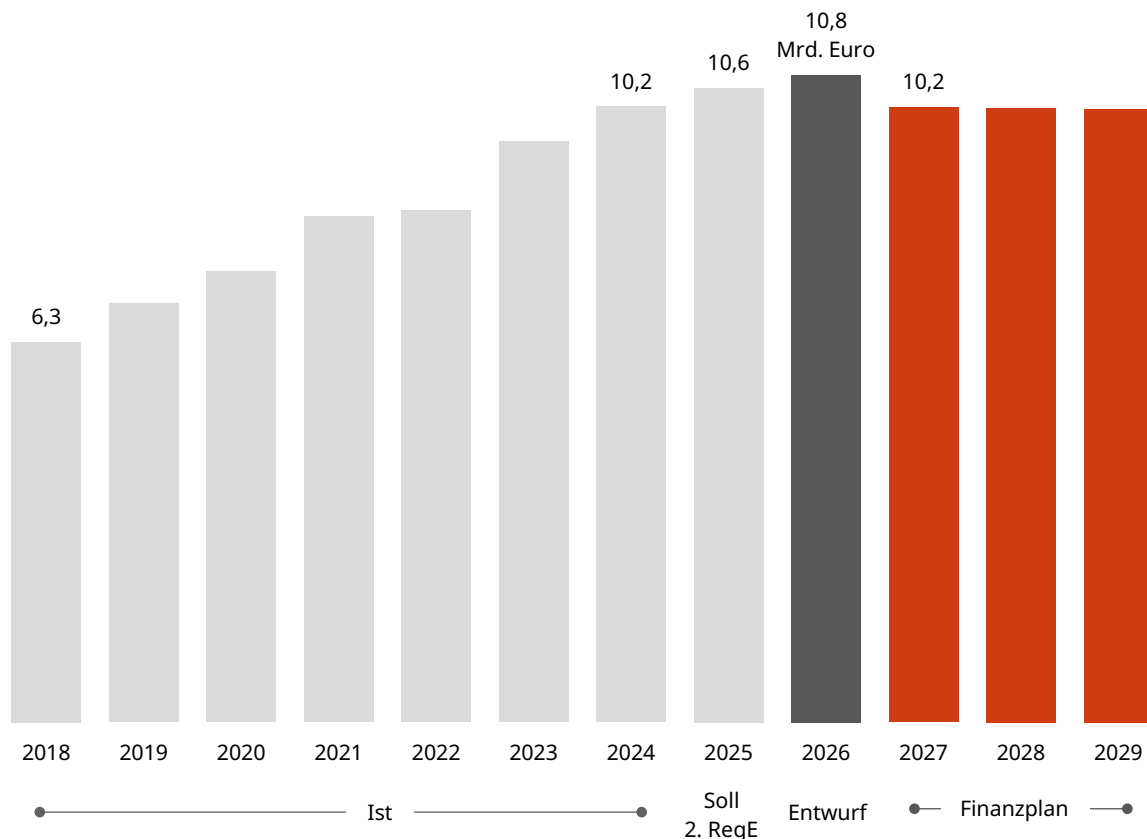
Die Bundesregierung plant bei der Haushaltsaufstellung nicht nur das kommende Haushaltsjahr. Sie betrachtet außerdem die drei darauffolgenden Jahre und erarbeitet hierfür ihren Finanzplan. Dieser ist der Ausgangspunkt für die Haushaltsaufstellung künftiger Jahre.

Der aktuelle Finanzplan zum Einzelplan 08 sieht vor, dass die Soll-Ausgaben ab dem Jahr 2027 auf 10,2 Mrd. Euro zurückgehen. Anstehende Veränderungen wie den Übergang des ITZBund zum BMDS und die Gründung des neuen IT-Dienstleisters für die BFV bildet er noch nicht ab (Tz. 2.2). Außerdem hat das BMF u. a. aufgrund von Einsparvorgaben der letzten Haushaltsaufstellungen seinen Finanzplan zu einigen Titeln nicht oder nicht ausreichend angepasst. Dadurch lässt er eine Prognose der Ausgabenentwicklung im Einzelplan 08 nur eingeschränkt zu.

Abbildung 8

Finanzplan schreibt Ausgabenentwicklung im Einzelplan 08 nicht fort

Der aktuelle Finanzplan zum Einzelplan 08 sieht vor, dass die Ausgaben ab dem Jahr 2027 auf 10,2 Mrd. Euro zurückgehen. Aufgrund anstehender Veränderungen wie der Gründung des neuen IT-Dienstleisters für die BFV und der Einsparvorgaben ist eine Prognose schwierig.



Erläuterung: Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Für die Jahre 2018 bis 2024 Haushaltsrechnung; für das Jahr 2025 zweiter Regierungsentwurf; für das Jahr 2026 Haushaltsentwurf; für die Jahre 2027 bis 2029 Finanzplan 2025 bis 2029.

Der Konsolidierungsdruck auf den Bundeshaushalt ist hoch. Im Jahr 2028 wird sich die angespannte Lage der Bundesfinanzen noch einmal zuspitzen. Dann beginnen die Tilgungsverpflichtungen aus den Corona-Notlagenkrediten. Der Bundesrechnungshof erwartet daher vom BMF, dass es im Einzelplan 08 seinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringt. Er weist darauf hin, dass Einsparvorgaben bei der Haushaltsaufstellung nur der Anfang sein können. Vielmehr bedeutet sparen, tatsächlich weniger Geld auszugeben. Daher erwartet der Bundesrechnungshof, dass das BMF die Aufgaben und Ausgaben im Einzelplan 08 kritisch prüft.

Der Bundesrechnungshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine durchgreifende Konsolidierung des Haushalts auch eine **Stärkung der Einnahmenbasis** erfordert.³³ Hier nimmt das BMF mit der Zollverwaltung und dem BZSt zentrale Aufgaben wahr, die über den Einzelplan 08 finanziert werden. Daher muss das BMF dort trotz der anhaltenden Sparzwänge eine bedarfsgerechte Ressourcenausstattung sicherstellen (können). Ansonsten sieht der Bundesrechnungshof die Gefahr, dass das BMF gesetzlich vorgegebene Aufgaben nicht in erforderlichem Umfang wahrnehmen kann und die Einnahmenbasis geschwächt wird.

Korn

Fuhs

Beglaubigt: Pomian, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

³³ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 99 BHO Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmenbasis: Defizite und Reformbedarf beim Steueraufkommen identifizieren – Handlungsspielräume nutzen, 15. April 2025.